



Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Heilklimatischer Luftkurort

Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax

Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19

gemeindeamt2651@reichenau.at

www.reichenau.at

NIEDERSCHRIFT

über die 1. Gemeinderatssitzung 2023
am Donnerstag, 30. März 2023 um 19:00 Uhr
im Rathaus Reichenau, Großer Sitzungssaal

Die Sitzung ist öffentlich.

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 20.44 Uhr

Erschienen sind:

Bgm.	Johann	Döller
Vzbgm	Mag. Michael	Sillar
GGR	Helmuth	Mayerhofer
GGR	Ulrike	Marvan
GGR	Ing. Wolfgang	Gruber
GR	Mag. Johannes	Ledolter
GR	Johannes	Gschaider
GR	Johannes	Ribeiro da Silva
GR	Josef	Erlach
GR	Doris	Siwatz
GR	Mag. Katrin	Nusterer
GR	Friederike	Przibil
GR	Bernd	Scharfegger
GR	Carina	Perner-Reiter
GR	Johann	Budin
GR	Eva	Tauchner
GR	Franz	Tisch
GR	Wilfried	Scherzer

Entschuldigt sind abwesend:

GGR	Oliver	Kobald
GR	Ing. Christian	Blazek
GR	Werner	Groß

Unentschuldigt sind abwesend: XXX

Protokollführer:

Richard Tauchner, Amtsleiter

Bürgermeister Johann Döller, als Vorsitzender, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, legt die Tagesordnung vor und erklärt die Sitzung um 19.03 Uhr für eröffnet.

Inhalt

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG	3
1.1. Rechnungsabschluss 2022 _____	3
1.2. Prüfungsausschuss - Protokoll _____	4
1.3. Darlehensaufnahme Wasserversorgungsanlage _____	4
1.4. Lustbarkeitsabgabe – Aussetzung der Einhebung _____	6
1.5. Anpassung Pachtvertrag Buffet Theater Reichenau _____	6
1.6. Gründung einer Energiegemeinschaft _____	7
1.7. Vergabe Betreuung Jugendraum _____	7
1.8. Theater Reichenau – Dach neuer Spielraum _____	8
1.9. Realteilungs- und Schenkungsvertrag ehem. Liegenschaften MM-Karton _____	8
1.10. Mittelschule Reichenau _____	9
1.10.1. Fenstertausch Nordseite _____	9
1.10.2. Anschaffung intelligenter Heizkörperthermostate _____	10
1.11. Albert Aigner Sustainability & GmbH – Betreuungsvereinbarung – Förderschiene „Ökomanagement“ _____	10
1.12. Photovoltaik – 2. Ausbaustufe (Gemeindeamt, Volksschule) _____	11
1.13. Wasserversorgungsanlage _____	11
1.13.1. Ausbau- bzw. Sanierungsplan – Information _____	11
1.13.2. Drucksteigerung Bereich „Flackl“ _____	12
1.14. „Familienfreundliche Gemeinde“- Re-Zertifizierung _____	12
1.15. Internationale Sommerakademie „ISA 2023“ – Förderung _____	13
2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG	14
2.1. Karenzvertretung Landeskindergarten Reichenau _____	14
2.2. Ferialangestellte/arbeiter _____	14

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1.1. RECHNUNGSABSCHLUSS 2022

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Reichenau an der Rax für das Rechnungsjahr 2022 lag durch zwei Wochen hindurch in der Zeit vom 15.03.2023 bis 29.03.2023, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit konnten schriftliche Stellungnahmen dazu im Gemeindeamt abgegeben werden. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Reichenau an der Rax für das Rechnungsjahr 2022 mit folgenden Schlusssummen:

<u>Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)</u>		
Erträge	€	9.187.514,32
Aufwendungen	€	9.785.432,14
Nettoergebnis vor Rücklagenbewegung	-€	597.917,82
Rücklagenentnahmen	€	597.917,82
Rücklagenzuweisung	€	-
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegung	€	-

<u>Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)</u>		
Einzahlungen operative Gebarung	€	8.940.436,32
Auszahlungen operative Gebarung	€	8.257.958,79
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	682.477,53
Einzahlung investive Gebarung	€	435.056,39
Auszahlung investive Gebarung	€	427.220,16
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	7.836,23
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€	690.313,76
Aufnahme Finanzschulden	€	1.878.026,92
Tilgung Finanzschulden	€	2.178.002,44
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-€	299.975,52

Kassenbestand per 31.12.2022 inkl. Rücklagen	-€	48.798,82
---	-----------	------------------

Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	-€	4.933,13
--	-----------	-----------------

Vermögenshaushalt

Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2021	€	19.152.643,21
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2022	€	18.588.993,01
Veränderung-Summe Aktiva/Passiva	-€	563.650,20

<u>Nettovermögensveränderungsrechnung</u>		
Nettovermögen 31.12.2021	€	5.069.226,13
Nettovermögen 31.12.2022	€	4.471.308,31
Veränderung-Nettovermögen	-€	597.917,82

Antrag: Der Rechnungsabschluss 2022 möge in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.2. PRÜFUNGSAUSSCHUSS - PROTOKOLL

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat am 27. März 2023 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Anwesend waren die Vorsitzende GR Carina Reiter-Perner, GR. Johannes Ribeiro da Silva, GR Doris Siwatz, GR Werner Groß sowie Kassenverwalterin VB Daniela Hammerl.

Die Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

Rechnungsabschluss 2022:

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde am 15.03.2023 öffentlich aufgelegt und auch den Parteien übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde überprüft und von der Kassenverwalterin näher erläutert. Nach Beantwortung einiger aufgetretener Fragen wurde der Rechnungsabschluss 2022 für in Ordnung befunden.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.3. DARLEHENS-AUFNAHME WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Mit dem Voranschlag 2023 wurden in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022 Darlehensaufnahmen in Höhe von € 1.344.000,-- beschlossen. Für den Bereich der Wasserversorgungsanlage (Projekt 04) sind € 355.000,-- vorgesehen und sollen diese Mittel im Hinblick auf die bevorstehenden Investitionen in Höhe von rund € 500.000,-- in Anspruch genommen werden. Dazu sind aufgrund der Ausschreibung der Finanzabteilung drei Darlehensangebote eingelangt.

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses beschlossen, wurde von der Finanzabteilung mit der Firma Kommunal-BeratungsgmbH., Herr Thomas Swancar, welcher uns in den letzten Jahren im Hinblick auf Zinsreduktion und Fixverzinsung unserer Darlehen beraten hat, Kontakt aufgenommen, um die angebotenen Konditionen auf „Marktkonformität“ hin zu überprüfen.

Per E-Mail vom 02.03.2023 teilt die Kommunal-BeratungsgmbH. mit, dass zurzeit keine günstigeren Angebote erreicht werden können und wird die Marktkonformität der vorliegenden Angebote wie in beiliegender Übersicht somit bestätigt.

Von: Kommunal Gruppe <office@kommunal-gruppe.at>

Gesendet: Donnerstag, 2. März 2023 11:16

An: Buchhaltung <buchhaltung@reichenau.at>

Betreff: Re: Darlehensanbote

Sehr geehrte Frau Hammer!

Bei einer Ausschreibung durch uns könnten keine besseren Angebote vorgelegt werden.

Es sind daher die besten Angebote ihrer Ausschreibung Marktkonform.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Swancar

Kommunal-BeratungsgmbH

Trappelgasse 4 | 1040 Wien | FN 283342f

Telefon: 01/503 73 00 20 | Fax: 01/503 73 00 40

office@kommunal-gruppe.at | www.kommunal-beratung.at

Übersicht der eingelangten Angebote:

2023_03 - Darlehensaufnahme						
Objekt/Zweck	Darlehenshöhe	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit optional	vorgegebene Zinsvariante	optional vorgegebene Zinsvariante	Tilgung
Wasserversorgungsanlage	€ 355.000,00	25	30	Fixzinssatz	-----	1.3. und 1.9.
Summe aufzunehmenden Darlehen	€ 355.000,00					
FIXZINSSÄTZE:						
Angebotsspiegel Fixzinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Zinssatz für	danach	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen
Sparkasse Neunkirchen	4,375%	25 oder 30	10	6-M-Euribor + 0,875%	k.A.	keine
HYPO NÖ GRUPPE	3,984% (Basis 12-J-ICE SWAP-Rate +0,95%)	25	15	neue Vereinbarung	ja, mit 4 % Pönale	keine
HYPO NÖ GRUPPE	4,014% (Basis 12-J-ICE SWAP-Rate +0,98%)	30	15	neue Vereinbarung	ja, mit 4 % Pönale	keine
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Variable Zinssätze:						
Angebotsspiegel variable Zinssätze:	Zinssatz/J	Laufzeit des Darlehens	Indikator	Zinssatz für	vorzeitige Tilgung möglich j/n	Spesen
HYPO NÖ GRUPPE	3,865%	25 oder 30	6-M-EURIBOR+0,64%	ganze Laufzeit	ja	keine
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin	3,682%	25 oder 30	6-M-EURIBOR+0,49%	ganze Laufzeit	k.A.	k.A.

Von der Bank Austria AG und der Kommunalkredit Austria AG sind keine Angebote eingegangen.

Antrag: Der Angebotsspiegel stellt sich wie oben dar und ersucht der Vorsitzende, das Darlehen für die Wasserversorgungsanlage in Höhe von € 355.000,-- bei der HYPO NÖ GRUPPE zu einem Zinssatz von 0,98 % über der 12-J-ICE-SWAP-Rate und einer Laufzeit von 30 Jahren aufzunehmen. Die ICE-SWAP Rate ist der weltweit gebräuchliche Referenzzinssatz für Festzinssätze im Bankenbereich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.4. LUSTBARKEITSABGABE – AUSSETZUNG DER EINHEBUNG

Der Vorsitzende berichtet, dass die Lustbarkeitsabgabe, als ausschließliche Gemeindeabgabe, grundsätzlich mit bis zu 25 % vom Kartenverkaufspreis berechnet wird, wobei es zahlreiche Ausnahmen und Ermäßigungen je nach Art der Veranstaltung bzw. Ausrichter der Veranstaltung gibt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2018 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax die Senkung des Abgabesatzes für die Lustbarkeitsabgabe auf 10 % beschlossen, wobei alle örtlichen Vereine von der Lustbarkeitsabgabe befreit wurden. Während der Corona-Zeit wurde auf die Einhebung verzichtet. Nunmehr wurden im Anschluss an verschiedene Veranstaltungen Ansuchen um Ermäßigung der Lustbarkeitsabgabe an die Gemeinde herangetragen, was zur Überlegung führte, ob die Kosten für die Einhebung der jährlich anfallenden Lustbarkeitsabgabe von rund € 5.000,-- den Nutzen nicht bei weitem übersteigen.

Alle Verkaufskarten müssen vor den Veranstaltungen gestempelt, die nicht verkauften Karten nach der Veranstaltung überprüft und die Abrechnungen in der Finanzabteilung durchgeführt werden. Weiters wäre eine Entlastung der Betriebe, die teilweise die durchgeführten Veranstaltung in Eigenregie subventionieren, erstrebenswert. Der Vorsitzende stellt daher folgenden

Antrag: Die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe möge bis auf Widerruf ausgesetzt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.5. ANPASSUNG PACTHVERTRAG BUFFET THEATER REICHENAU

Mit E-Mail vom 02.03.2023 ersucht Frau Isabella Scharfegger, als Pächterin des Buffets im Theater Reichenau, um Pachtminderung für 2022 und Neubewertung des Pachtvertrages für das Theater Reichenau für 2023. Der im Vertrag verankerte Passus, dass die Pausenbetreuung bei Schlechtwetter (Sturm bzw. Starkregen/Gewitter) an den, wie im Pachtvertrag eingezeichneten Plätzen (laut Plan) durchgeführt werden kann, wurde der Pächterin nicht gestattet und ist nach wie vor von Seiten der Festspiele nicht erwünscht. In weiterer Folge wird ersucht auch die Zahlungsmodalitäten abzuändern – von monatlich auf 4 Raten in der Zeit von Juni bis September jeden Jahres.

Antrag: Die Zahlungsmodalität für den Pachtzins möge von Juni bis September in 4 Raten genehmigt werden. Der Pachtzins für 2022 soll aliquot im Verhältnis der insgesamt durchgeführten und gecateren Veranstaltungen zu den aufgrund Schlechtwetters durch die Gastro nicht zu bedienenden Veranstaltungen auf Kosten der NÖKU refundiert werden, was einen Betrag von € 450,-- für 2022 ergibt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.6. GRÜNDUNG EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Am 01.03.2023 fand ein Beratungsgespräch zum Thema „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ zwischen der Gemeindeführung, der Klima- und Energie-Modellregion und der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH. statt. Bei dem Erstgespräch wurde eine Energiegemeinschaft zwischen der Marktgemeinde Reichenau und der Margarete Bader Waissnix-Stiftung erörtert. Hierbei sollen die Photovoltaikanlagen der Gemeinde einen Teil des Strombedarfes der Bader Waissnix-Stiftung abdecken bzw. gegebenenfalls zukünftig auch umgekehrt. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (kurz „EEG“ genannt) ermöglichen die gemeinsame Nutzung dezentraler erneuerbarer Energieerzeugung. Die Gemeinde Reichenau muss die Gründung einer EEG an seinem Standort (sowie auf dem Gemeindegebiet bzw. in der Region) vollziehen und so den operativen Betrieb der EEG aufnehmen. Um eine derartige EEG zu gründen, müssen die Vertragspartner die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen und ist ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde Reichenau und der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH. (EZN – siehe Beilage 1) über die Aufnahme des operativen Betriebes einer EEG abzuschließen. Die komplette Abwicklung – von der Gründung bis zum laufenden Betrieb und der Abrechnung wird von der EZN durchgeführt. Die Übernahme der Errichtungskosten durch die Energie Zukunft Niederösterreich GmbH. in Höhe von € 3.000,-- werden von der Klima- und Energie-Modellregion als KEM-Förderung in Aussicht gestellt.

Antrag: Der Service-Dienstleistungsvertrag zur Gründung und Abwicklung einer EEG möge mit der EZN GmbH. abgeschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.7. VERGABE BETREUUNG JUGENDRAUM

Der Jugendraum im ehemaligen Schulwarthaus der Mittelschule ist mittlerweile fertiggestellt und soll somit in Nutzung gehen. Dazu erfolgte am 07.03.2023 durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:Info NÖ. eine Erstberatung betreffend die Betreuung des Jugendraumes. Der Vorsitzende stellt dazu folgenden

Antrag: Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax beschließt das Ansuchen nach einer Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ. beim NÖ Landesjugendreferat zu stellen. Die Betreuung des Jugendraumes erfolgt vom Jugend:Gemeinde:Service bis auf weiteres kostenlos, wobei die Gemeinde für die laufende Umsetzung € 1.000,-- zur Verfügung stellt. Als AnsprechpartnerInnen der Gemeinde werden mit der Durchführung des Projektes folgende Personen betraut: GGR. Ulli Marvan und GR. Josef Erlach.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.8. THEATER REICHENAU – DACH NEUER SPIELRAUM

Um den Theater-Spielbetrieb im Neuen Spielraum auch 2023 zu gewährleisten ist es aufgrund der Probleme mit der Statik des Daches und der Hitzeentwicklung während der Vorstellungen notwendig, das über das Dach gespannte Gewebe (Mesh-Gewebe) zu ersetzen. Hierzu wurde von der NÖKU, Hr. Ing. Patrick Nekula, ein Angebot in Höhe von € 2.052,-- netto für folgende „Dachbahnen“ vorgelegt:

Mesh Banner, Ohne Druck nur Material Mesh, 300g mit Saum und Ösen alle 50 cm

- 4 Stück mit 2 Meter x 19,5 Meter
- 4 Stück mit 2 Meter x 11,2 Meter
- 3 Stück mit 2 Meter x 6,9 Meter
- 2 Stück mit 1,08 Meter x 11,2 Meter

Für die Montage der Banner werden nochmals rund € 3.000,-- zu veranschlagen sein, wobei die Gesamtkosten in Höhe von rund € 5.000,-- netto zu 50 % von der NÖKU GmbH. und 50 % der Marktgemeinde Reichenau getragen werden sollen.

Antrag: Die Dachbahnen mögen laut Angebot der NÖKU bei der Firma EINS ZWEI DREI DRUCK Todeschini KG, 6130 Schwaz, angekauft, die Montage beauftragt und 50 % der Kosten übernommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GGR. BM. Ing. Gruber verlässt den Sitzungssaal.

1.9. REALTEILUNGS- UND SCHENKUNGSVERTRAG EHEM. LIEGENSCHAFTEN MM-KARTON

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2021 wurden durch die Bietergemeinschaft

- Rax-Bräu GmbH.
- Ing. Wolfgang Gruber und
- Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Liegenschaften im Ausmaß von 15.890 m² von der MM-Karton GmbH., Hirschwang 77, angekauft. Nachdem die Liegenschaften laut der ursprünglichen Darstellung in der Katastralmappe neu aufgeteilt werden müssen, wurde von der AREA Vermessung ZT GmbH., DI. Burtscher, ein Teilungsplan erstellt, welcher die Grundlage für den nun zu beschließenden Realteilungs- und Schenkungsvertrag zwischen den drei Beteiligten der Bietergemeinschaft darstellt.

Dieser Realteilungs- und Schenkungsvertrag basiert darauf, dass die Verkehrswerte für die Teilgrundstücke auf Basis eines Verkehrswertgutachtens aus 2021 und dem Flächenausmaß ermittelt wurden.

Damit ein Wertäquivalenz besteht, wurden die ermittelten Teilgrundstücke gerundet. In der Regel wird aus steuerlicher Sicht davon ausgegangen, dass zwischen Fremden festgelegte Werte den Verkehrswerten entsprechen. Daraus ergeben sich keine gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, sodass weder Grunderwerbssteuer anfällt noch ein gegenseitiger Kaufpreis zu entrichten ist.

Dies wurde sowohl von unserer Steuerberatungsgesellschaft KPMG Niederösterreich GmbH., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 2340 Mödling, und der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH., 4020 Linz, überprüft und bestätigt. Der Realteilungs- und Schenkungsvertrag liegt dem Protokoll als Anlage 2 bei.

Der Vorsitzende stellt somit den

Antrag: Der Realteilungs- und Schenkungsvertrag wie in Anlage 2 enthalten möge beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GGR. BM. Ing. Gruber kommt wieder zur Sitzung hinzu.

1.10. MITTELSCHULE REICHENAU

1.10.1. Fenstertausch Nordseite

Die Holzfenster an der Nordseite der Mittelschule Reichenau bedürfen einer dringenden Sanierung. Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass ein Kostenvoranschlag der Firma Malermeister Spicker, 2630 Ternitz, vorliegt. Dieser beläuft sich auf € 43.000,- und wird wohl eine Sanierung der Fenster als wirtschaftlich nicht tragbar zu erachten sein. Dies war in dieser Form nicht vorhersehbar.

Es wurde daher von der Firma Fenstermeister Weinzetl, 2700 Wiener Neustadt, ein Angebot über die Erneuerung der Fenster an der Nordseite der Mittelschule Reichenau angefordert, welches sich für PVC/Alufenster in der RAL-Farbe wie bestehend, inkl. Demontage und Montage auf rund € 114.700,- beläuft. Aufgrund der weit besseren K-Werte der neuen Fenster könnten diese über die Schiene der „Energieeinsparung“ in das Förderprogramm KIP 2023 mit 50 % gefördert und zusätzlich noch eine Förderung beim Schul- und Kindergartenfonds beantragt werden.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der vorab angeführten Tatsachen den

Antrag: Von einer Sanierung der bestehenden, mehr als 25 Jahre alten Holzfenster, soll Abstand genommen und nach Einholung weiterer Angebote und Auswahl des Bestbieters, die Fenster neu angeschafft werden. Die notwendige aufsichtsbehördliche Bewilligung dazu wurde bereits beantragt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.10.2. Anschaffung intelligenter Heizkörperthermostate

Mit der Firma Sustainability& GmbH, Ing. Albert Aigner, 1090 Wien, wurden Gespräche, unter anderem im Hinblick auf Einsparungspotential im Heizungsbereich geführt. Gerade in der Mittelschule mit mehr als 100 Heizkörpern wäre eine zentrale Steuerung mittels „intelligenter Thermostate“ durchaus erstrebenswert. Ing. Aigner teilte dazu mit, dass die Ersparnis bei rund 10 Prozent pro Jahr und somit € 1.000,--/Jahr bei derzeitigen Energiepreisen bzw. € 1.400,--/Jahr bei Annahme eines Preisanstieges für 2023 abgeschätzt werden kann. Dem gegenüber stünden Anschaffungskosten von mindestens € 10.000,-- zzgl. vermutlich bis zu € 5.000,-- für weitere Hardware und Implementierungskosten. In Summe sollten rund € 15.000,-- bis € 20.000,-- kalkuliert werden.

Die Kosten-Nutzen-Bewertung ergibt je nach Energie- und Implementierungskosten eine Amortisationsdauer zwischen 11 und 20 Jahren. Das Projekt ist grundsätzlich sinnvoll, da jedoch bereits mit Hackschnitzel geheizt wird, würde die Realisierung zusätzlicher PV-Potenziale höhere Nutzenpotenziale hinsichtlich Kosten und Umwelleistung bedeuten.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.11. ALBERT AIGNER SUSTAINABILITY & GMBH – BETREUUNGSVEREINBARUNG – FÖR-DERSCHIENE „ÖKOMANAGEMENT“

Das „Ökomanagement Niederösterreich“ fördert NON-PROFIT-Organisationen mit 75 % im Hinblick auf Beratung und Betreuung von Maßnahmen betreffend ökonomisch verträglichen Klima- und Umweltschutzes in öffentlichen Einrichtungen.

Nachdem wir mit der Firma Sustainability& GmbH, Ing. Albert Aigner, 1090 Wien, eine überaus gute Gesprächsbasis gefunden haben, Ing. Aigner mit Augenmaß und Hausverstand vorgeht und bereits einige Maßnahmen, wie z.B. die PV-Anlagen, Hackschnitzelheizungen usw. umgesetzt wurden, könnten wir auch im Jahr 2023 die Fördermittel in Anspruch nehmen. Die Firma Sustainability könnte dann auch den „Klimakompass“ für die Gemeinde betreuen und die Daten auf den letzten Stand bringen.

Die Kosten für 6 Beratertage belaufen sich auf € 4.320,--, wovon € 3.240,-- vom Ökomanagement Niederösterreich übernommen werden und somit € 1.080,-- netto von der Gemeinde zu tragen sind. Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Die Firma Sustainability& GmbH, Ing. Albert Aigner, 1090 Wien, möge mit der Beratertätigkeit im Ausmaß von 6 Tagen beauftragt werden

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.12. PHOTOVOLTAIK – 2. AUSBAUSTUFE (GEMEINDEAMT, VOLKSSCHULE)

Wie bereits 2022 soll der Ausbau der Photovoltaik vorrangig bei den Gemeindegebäuden mit der besten Eignung für die Sonnenstromerzeugung weitergeführt werden. Diesbezüglich gibt es auch bereits Vorerhebungen durch die Firma Sustainability& GmbH, Ing. Albert Aigner, 1090 Wien. In erster Linie bieten sich dafür das Gemeindeamt und die Volksschule Reichenau an. Die im Jahr 2022 errichteten beiden Anlagen auf der Mittelschule und dem Ärztezentrum leisten in Summe 50 kWp und haben Anschaffungskosten von rund € 72.000,-- zzgl. Elektroarbeiten verursacht.

In der Ausbaustufe 2 wären bei einem Flächenbedarf von ca. 5 bis 7 m² pro kWp für das Gemeindeamt 20 kWp und die Volksschule 30 kWp möglich. Wie bei den beiden bereits vorhandenen Anlagen können sowohl Mittel aus der Bundesförderung für PV-Anlagen als auch Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2023 in Anspruch genommen werden. Weiters muss aufgrund des Denkmalschutzes mit dem Bundesdenkmalamt Kontakt aufgenommen werden.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Die beiden Anlagen mögen geplant, Angebote eingeholt und der Bestbieter ermittelt werden. Die Verwaltung wird angewiesen ein Finanzierungskonzept zu erstellen und nach Vorliegen der Angebote die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Umsetzung einzuholen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.13. WASSERVERSORGUNGSANLAGE

1.13.1. Ausbau- bzw. Sanierungsplan – Information

Der Vorsitzende führt aus, dass gegen Ende des Jahres 2022 sehr viele Lecks in der Leitungsanlage gefunden und repariert werden konnten. Nichtsdestotrotz ist ein Großteil der Versorgungsleitungen überaltert und muss erneuert werden. Ein erster Schritt sind die Transportleitung vom Hochbehälter Trautenberg zur Übergabestation an die Stadt Wien bzw. EVN Wasser, die Gemeindewasserleitung in diesem Bereich und die Entleerungsleitung. Dies schlägt mit rund € 320.000,-- zu Buche. Des Weiteren muss die elektronische Überwachung und Steuerung der gesamten Wasserversorgungsanlage der Gemeinde in Angriff genommen werden. Das entspricht dem Stand der Technik und ist für eine zukünftige gesicherte und vor allem auch sichere Versorgung der Bürgerinnen und Bürger von höchster Priorität. Die geschätzte Kosten dafür belaufen sich auf € 160.000,--. Somit liegt das Investitionsvolumen im Jahr 2023 bei ca. € 480.000,--.

Antrag: Die notwendigen Investitionen mögen 2023 nach Ausschreibung und Bestbieterermittlung durchgeführt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.13.2. Drucksteigerung Bereich „Flackl“

Im Bereich der Einfahrt des Schlosses Rothschild befindet sich eine sogenannte „Dauerläufer-Drucksteigerungspumpe“ der Wasserversorgung für den Bereich Flackl. Diese Pumpe läuft, wie es der Name schon vermuten lässt, 24 h durchgehend. Nunmehr ist das aufgrund der höheren Stromkosten und des Alters der Pumpe (ca. 15 Jahre) nicht mehr zeitgemäß, sodass ein Angebot für einen Pumpentausch eingeholt wurde, welches nun in Höhe von rund € 20.000,-- für den Tausch auf eine lastabhängige und somit stromsparende Pumpe vorliegt.

Antrag: Es sollen noch Angebote eingeholt und der Pumpentausch an den Bestbieter vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14. „FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE“- RE-ZERTIFIZIERUNG

Nachdem die Zertifizierung zur „Familienfreundlichen Gemeinde“ heuer ausläuft, wäre eine Verlängerung bzw. Re-Zertifizierung notwendig. Dazu ist von der NÖ.Regional.GmbH folgende Beschlussvorlage übermittelt worden:

Die Marktgemeinde Reichenau beschließt die Durchführung des bundesgeförderten Re-Auditierungsprozesses mit Re-Zertifizierung zur familienfreundlichen Gemeinde einschließlich des UNICEF-Zusatzzertifikats „kinderfreundliche Gemeinde“. Dabei wird der Bestand an familien- und kinderfreundlichen Aktionen innerhalb der Gemeinde erhoben und gemeinsam mit der NÖ.Regional weiterführend Maßnahmen entwickelt. Der Re-Auditierungsprozess wird zur Gänze gefördert. Die Begutachtungskosten in Höhe von € 1.750,-- sind von der Gemeinde selbst zu entrichten, werden jedoch im Umfang von 50 % gefördert. Mindestens drei Maßnahmen in verschiedenen Lebensphasen müssen in den darauffolgenden drei Jahren umgesetzt werden und die Richtlinien der UNICEF-Zertifizierung beachten. Dafür wird ein Treffen mit den Jugendlichen geplant und deren Anliegen aufgenommen. Nach der dreijährigen Umsetzungsphase wird der Erfolg der Maßnahmen ebenfalls begutachtet, um die Verlängerung des Zertifikats für weitere drei Jahre – also insgesamt 6 Jahre - erhalten zu können.

In diesem Zusammenhang sind dann folgende, weitere Schritte erforderlich:

- *Erstinfo mit Auditbeauftragter und Gemeindeverwaltung*
- *IST-Workshop mit ausgewähltem Personenkreis zur Bestandserhebung*
- *JUGEND-Workshop zur Erhebung der Anliegen der Jugendlichen*
- *SOLL-Workshop mit Präsentation der bisherigen Ergebnisse und gemeinsame Entwicklung und Bewertung des Maßnahmenpakets für die nächsten drei Jahre*
- *Beschlussfassung des überarbeiteten Maßnahmenpakets*

Beschluss: Die Durchführung des Re-Auditierungsprozesses zur familienfreundlichen Gemeinde möge, wie im Sachverhalt beschrieben, beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Tisch verlässt den Sitzungssaal.

1.15. INTERNATIONALE SOMMERAKADEMIE „ISA 2023“ – FÖRDERUNG

Die Internationale Sommerakademie der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ersucht um Subventionierung der Sommerakademie 2023 von 16. – 27. August 2023 in Reichenau an der Rax. Dazu werden sich wie jedes Jahr eine Vielzahl an jungen, hochtalentierten Musikern aus aller Welt, Professoren und natürlich entsprechend interessiertes Publikum in Reichenau aufhalten und die vielen Konzerte besuchen.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der ISA 2023 möge – wie bisher auch üblich – ein Betrag in Höhe von € 4.000,--
zuerkannt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Tisch nimmt wieder an der Sitzung teil.

2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

2.1. KARENZVERTRETUNG LANDESKINDERGARTEN REICHENAU

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.2. FERIALANGESTELLTE/ARBEITER

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, dankt der Vorsitzende allen Erschienenen und schließt um 20.44 Uhr die Sitzung.

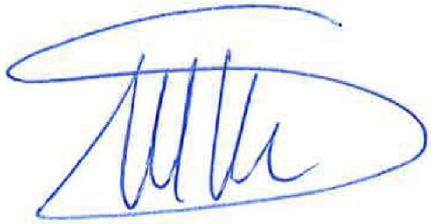
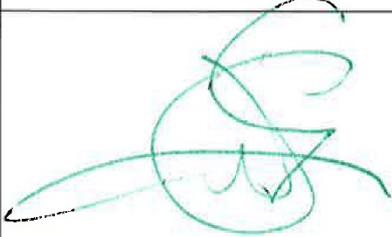
Der Protokollführer:



Der Vorsitzende:



Die Protokollprüfer:

	
GGR. Ing. Wolfgang Gruber, ÖVP	GGR. Oliver Kobald, SPÖ
	
GR. Franz Tisch, FPÖ	GR. Wilfried Scherzer, GRÜNE

**Vertrag zu Serviceleistungen für
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (iSd § 16c EIWOG)**

abgeschlossen zwischen der

<Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft Kundenname>

<Kundenadresse>

(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13

FN 547502 a

(in der Folge kurz „EZN“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

Präambel

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (idF. kurz „EEG“ genannt) ermöglichen die gemeinsame Nutzung dezentraler erneuerbarer Erzeugung. Der Kunde hat die Gründung einer EEG an seinem Standort (sowie auf dem Gemeindegebiet bzw. in der Region) vollzogen und möchte den operativen Betrieb der EEG aufnehmen (idF. kurz „Kundenvorhaben“ genannt). Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes schließen die Vertragspartner den vorliegenden Vertrag ab.

Vertragsgegenstand

Der Kunde möchte die EEG operativ in Betrieb nehmen und für die Mitglieder bzw. teilnehmenden Netzbenutzer, die in der Gemeinschaft produzierte, erneuerbare Energie aufteilen. Der Kunde wird bei den, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlichen Maßnahmen für den laufenden Betrieb der EEG, durch die EZN als Dienstleister unterstützt. Der genaue Inhalt dieses Vertrages wird im Punkt „1. Leistungsumfang“ definiert.

1. Leistungsumfang

- 1.1. Das IT-technische Anlegen, die laufende Pflege und bedarfsweise Aktualisierung von Daten und Informationen betreffend
 - (i) die in der EEG befindlichen Erzeugungsanlagen;
 - (ii) die teilnehmenden Netzbenutzer bzw. Mitglieder; sowie
 - (iii) alle sonst im Zusammenhang mit dem Betrieb der EEG erforderlichen Daten und Informationen, jeweils auf der elektronischen Plattform energiegemeinschaften.ezn.at oder einer zukünftig an deren Stelle tretenden (elektronischen) Plattform.
- 1.2. Die administrative Abwicklung erfolgt über die elektronische Plattform der EZN, dies umfasst:
 - 1.2.1. TeilnehmerInnen- und Vertragsmanagement
 - 1.2.2. Änderung von personen- und anlagespezifischen Daten der teilnehmenden Netzbenutzer/Mitglieder
 - 1.2.3. Aktualisierung und Änderung der teilnehmenden Netzbenutzer/Mitglieder (max. 2-mal jährlich)
 - 1.2.4. Festlegung und Änderung des Aufteilungsschlüssels
 - 1.2.5. Anpassung und Änderung des Entgeltes für die, in der EEG zur Verfügung gestellte elektrische Energie
 - 1.2.6. Die Zurverfügungstellung von Rechnungsvorlagen, die zur weiteren Verteilung/Verarbeitung für die Abrechnung der innerhalb der Energiegemeinschaft gemeinsam erzeugten und verbrauchten erneuerbaren Energie genutzt werden.
 - 1.2.7. Monatliche Aufbereitung und Darstellung der vom Netzbetreiber viertelstündlich gemessenen und übermittelten Verbrauchs- und Erzeugungsdaten der teilnehmenden Netzbenutzer/Mitglieder.
 - 1.2.8. Abrechnungsübersicht der monatlichen Bezugs- und Erzeugungsmengen samt den in der EEG festgelegten Entgelte der zur Verfügung gestellten elektrischen Energie, je teilnehmenden Netzbenutzer/Mitglied sowie für die gesamte EEG.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde gibt einen für die EEG berechtigten Administrator für den Zugang zur elektronischen Plattform der EZN bekannt.
- 2.2. Änderungen werden durch den Administrator der EEG selbständig, oder durch dessen Antrag auf Änderung bei EZN, für alle Vertragspartner bindend vorgenommen (z.B. Personen- und Anlagedaten).
- 2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die EZN unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eintritt darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sich die teilnehmenden Netzbenutzer/Mitglieder ändern oder sonstige Änderungen der EEG eingetreten sind (z.B. Änderung der Rechtsform).
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, der EZN jede Änderung seines Namens oder seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5. Kündigt ein teilnehmender Netzbenutzer die Mitgliedschaft in der EEG, so ist der Kunde verpflichtet, die Kündigung über die von der EZN zur Verfügung gestellte elektronische Plattform bekannt zu geben.
- 2.6. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle, für die Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung notwendigen Daten, vorhanden und aktuell sind. Dies umfasst insbesondere die Daten der teilnehmenden Netzbenutzer/Mitglieder der EEG.
- 2.7. 2-Mal im Kalenderjahr können neue teilnehmende Netzbenutzer/Mitglieder einer EEG über die elektronische Plattform der EZN aktiviert/deaktiviert werden. Bei mehr als 2 Änderungen jährlich von neuen teilnehmenden Netzbenutzer wird dies nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gem. Preisblatt von EZN verrechnet.

3. Vertragsdauer und Auflösung

- 3.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsletzten ordentlich kündigen.
- 3.3. Die EZN kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsletzten ordentlich kündigen.

4. Entgelt, Zahlungsbedingungen, Verzug und Aufrechnung

- 4.1. Für die in Punkt 1. umfassten Leistungen verrechnet die EZN dem Kunden eine Jahrespauschale gemäß aktuellem Preisblatt der EZN.
- 4.2. Für jeden Zählpunkt, welcher nach Punkt 1.1 und 1.2 verwaltet wird und somit Teil der EEG ist, wird dem Kunden eine weitere Jahrespauschale gemäß aktuellem Preisblatt verrechnet.
- 4.3. Die in 4.1 und 4.2 vereinbarten Entgelte werden dem Kunden einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Pflichten der EZN umfassen keine steuerlichen und/oder abgabenrechtlichen Angelegenheiten. Die EZN vertritt nicht gegenüber (Finanz-)Behörden und tritt gegenüber solchen nicht auf.
- 4.5. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

5. Verschwiegenheit und Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen; gilt auch für den Vertrag selbst. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten, sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüforganen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (z.B. Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist (z.B. Förderstellen).

- 5.2. Unbeschadet des voranstehenden Punktes erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern und der EZN für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens der Vertragspartner, das Kundenvorhaben, die Anzahl der (möglichen) TeilnehmerInnen der EEG, die prognostizierte Erzeugungsleistung und den Verbrauch der EEG.
- 5.3. Die Urheberrechte an den von der EZN, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der EZN. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertrages ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, ein Werk ohne ausdrückliche Zustimmung der EZN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eines Werkes eine Haftung der EZN – insbesondere etwa für dessen Richtigkeit – gegenüber Dritten.

6. Haftung

- 6.1. EZN erbringt die geschuldeten Leistungen ausschließlich gegenüber dem Kunden, eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 6.2. EZN haftet für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Kunden. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Schäden am reinen Vermögen ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.ezn.at oder können unter der Telefonnummer +43 2258 30264 per Mail angefordert werden. Alternativ kann sich unter office@ezn.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie direkt an die österreichische Datenschutzbehörde gewandt werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 8.2. Eine vorzeitige Kündigung mit sofortiger Wirkung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag erheblich oder nachhaltig gröblich verletzt, und dieser Umstand trotz schriftlicher Aufforderung des anderen Vertragspartners nicht binnen vier Wochen saniert wird.
- 8.3. Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten sonstigen Marktregeln, der allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von öffentlichen Netzen (TOR) aktuell oder in Zukunft widersprechen oder dieser Vertrag keine in diesem Sinne erforderliche Regelung enthalten, so verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Marktregeln bzw. TORs anzupassen.
- 8.4. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag vereinbart. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.
- 8.7. EZN ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch EZN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 8.8. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

8.9. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 14 KSchG wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für das am Sitz der EZN örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

8.10. EZN kann dieses Angebot zum Abschluss eines Vertrages vor Zugang einer gegengefertigten Fassung jederzeit zurückziehen.

Heiligenkreuz, am ____.____.202__

_____, am ____.____.202__

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

Anlage:

Anlage 1 Preisblatt



REALTEILUNGS- UND SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Rax Bräu GmbH
FN 558265 d
Habsburgweg 7, 2651 Edlach an der Rax

sowie

Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax

sowie

Bmst. Ing. Wolfgang Gruber, geb. 09.07.1969
Abt Balthasar Straße. 3/1, 2651 Reichenau an der Rax

(gemeinsam die "**VERTRAGSPARTEIEN**")

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Mit Kaufvertrag vom 24.0./30.06./12.07.2021 schlossen die VERTRAGSPARTEIEN als Käufer mit der MM Frohnleiten GmbH (vormals Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.), FN 62874 m, einen Kaufvertrag über Liegenschaften in der KG 23116 Hirschwang ab ("**KAUFVERTRAG**").
- 1.2 Gemäß KAUFVERTRAG gingen nachstehende Grundstücke bzw. Grundstücksteile in das jeweilige Eigentum der VETRAGSPARTEIEN wie folgt über:
- Die Rax Bräu GmbH erwarb die Grundstücke Nr. 19/2, Nr. 19/3, Nr. 19/4, Nr. 19/5 (teilweise), Nr. 19/6 und Nr. 19/7 aus der Liegenschaft EZ 52, welche nunmehr in der EZ 348 vorgetragen sind; die Grundstücke Nr. .6/32, Nr. .6/33, Nr. 33/43, Nr. .186 und Nr. .202 samt des darauf befindlichen Gebäudes (Musikerheim) aus der Liegenschaft EZ 84, welche nunmehr in der EZ 349 vorgetragen sind; sowie 4060/9144 Anteile des Grundstücks Nr. 33/14 aus der Liegenschaft EZ 84, welche nunmehr in der EZ 352 vorgetragen sind.
 - Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax erwarb aus der Liegenschaft EZ 84 die Grundstücke Nr. 33/49 und Nr. 42/4, welche nunmehr in der EZ 350 vorgetragen sind; sowie 78/422 Anteile des Grundstücks Nr. .6/31 und 3743/9144 Anteile des Grundstücks Nr. 33/14, welche nunmehr in der EZ 352 vorgetragen sind.
 - Herr Bmst. Ing. Wolfgang Gruber erwarb aus der EZ 84 344/422 Anteile des Grundstücks Nr. .6/31 und 1341/9144 Anteile des Grundstücks Nr. 33/14, welche nunmehr in der EZ 352 vorgetragen sind.
- 1.3 Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax (öffentliches Gut) ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 147, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 391/2.
- 1.4 Die VERTRAGSPARTEIEN beauftragten im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des KAUFVERTRAGS Herrn DI Thomas Burtscher, AREA Vermessung ZT GmbH, den diesem Vertrag angeschlossenen Teilungsplan (Vermessungsurkunde vom 09.12.2021, GZ 15458, **Anlage .1**) zu erstellen, sodass einerseits ihre Eigentumsverhältnisse an den vorgenannten Grundstücken in Umsetzung des Teilungsplans dergestalt real geteilt werden, dass das bisherige gemeinschaftliche Eigentum an den Grundstücken Nr. 33/14 der EZ 352 und Nr. .6/31 der EZ 351

aufgelöst wird. Andererseits werden zur Umsetzung des Teilungsplans Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 391/2 schenkungsweise übertragen. Hierzu vereinbaren die VERTRAGSPARTEIEN wie folgt:

2. GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

- 2.1 Aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Thomas Burtscher vom 09.12.2021 zu GZ 15458 (**Anlage ./1**) wird/werden unter Heranziehung des aktuellen Grundbuchstandes nach Verbücherung des KAUFVERTRAGS
- 2.1.1 das Gst. Nr. 33/14 aus EZ 352 geteilt in dieses und die **Trennstücke Nr. 1, Nr. 4, Nr. 11 und Nr. 19**;
- 2.1.2 das Gst. Nr. .6/31 aus EZ 351 geteilt in die Trennstücke **Nr. 2 und Nr. 3**;
- 2.1.3 das Gst. Nr. .6/32 aus EZ 349 geteilt in die Trennstücke **Nr. 6 und Nr. 8**;
- 2.1.4 das Gst. Nr. 391/2 aus EZ 147 geteilt in dieses und die Trennstücke **Nr. 7 und Nr. 9**;
- 2.1.5 In der Folge werden
- die Trennstücke **Nr. 1** aus Gst. Nr. 33/14 und **Nr. 2** aus Gst. Nr. .6/31 zum neuen Gst. Nr. 33/67 vereinigt;
 - das Trennstück **Nr. 3** aus Gst. Nr. .6/31 in das Rest-Gst. Nr. 33/14 der EZ 352 einbezogen;
 - die Trennstücke **Nr. 4** aus Gst. Nr. 33/14, **Nr. 5** (= Gst. Nr. .6/33), **Nr. 6** aus Gst. Nr. .6/32 und **Nr. 7** aus Gst. Nr. 391/2 zum neuen Gst. Nr. 33/66 vereinigt;
 - die Trennstücke **Nr. 8** aus Gst. Nr. .6/32, **Nr. 9** aus Gst. Nr. 391/2, **Nr. 10** (= Gst. Nr. .202), **Nr. 11** aus Gst. Nr. 33/14, **Nr. 12** (= Gst. Nr. 19/7), **Nr. 13** (= Gst. Nr. 19/2), **Nr. 14** (= Gst. Nr. 19/6), **Nr. 15** (= Gst. Nr. 19/3), **Nr. 16** (= Gst. Nr. 19/5), **Nr. 17** (= Gst. Nr. 19/4) und **Nr. 18** (= Gst. Nr. .186) in das Gst. Nr. 33/43 der EZ 349 einbezogen und mit diesem vereinigt;
 - das Trennstück **Nr. 19** aus Gst. Nr. 33/14 in das Gst. Nr. 42/4 der EZ 350 einbezogen.

- 2.2 Die Eigentumsverhältnisse sollen sich nach Durchführung des Teilungsplans wie folgt darstellen:

KG	EZ	Gst. Nr.	Fläche lt. Vermessungsurkunde	Eigentümer
23116 Hirschwang	352	33/14	3.703 m ²	Marktgemeinde Reichenau a. d. Rax
23116 Hirschwang	349	33/43	7.886 m ²	Rax Bräu GmbH
23116 Hirschwang	neu	33/66	1.354 m ²	Rax Bräu GmbH
23116 Hirschwang	neu	33/67	1.685 m ²	Bmst. Ing. Wolfgang Gruber
23116 Hirschwang	350	42/4	414 m ²	Marktgemeinde Reichenau a. d. Rax
23116 Hirschwang	147	391/2	998 m ²	Marktgemeinde Reichenau a. d. Rax (öffentliches Gut)

3. REALTEILUNG

3.1 Realteilung Gst. Nr. 33/14:

- 3.1.1 **Vertragsobjekt 1** sind die 1015/2286 Miteigentumsanteile der Rax Bräu GmbH am Trennstück Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 der **EZ 352**.
- 3.1.2 **Vertragsobjekt 2** sind die 1015/2286 Miteigentumsanteile der Rax Bräu GmbH am Trennstück Nr. 19 aus Gst. Nr. 33/14 sowie am Rest-Gst. Nr. 33/14 im Ausmaß von 3.672 m² der **EZ 352**.
- 3.1.3 **Vertragsobjekt 3** sind die 3743/9144 Miteigentumsanteile der Marktgemeinde Reichenau an der Rax am Trennstück Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 der **EZ 352**.
- 3.1.4 **Vertragsobjekt 4** sind die 3743/9144 Miteigentumsanteile der Marktgemeinde Reichenau an der Rax an den Trennstücken Nr. 4 und 11 aus Gst. Nr. 33/14 der **EZ 352**.
- 3.1.5 **Vertragsobjekt 5** sind die 149/1016 Miteigentumsanteile von Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber an den Trennstücken Nr. 4 und 11 aus Gst. Nr. 33/14 der **EZ 352**.

- 3.1.6 **Vertragsobjekt 6** sind die 149/1016 Miteigentumsanteile von Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber am Trennstück Nr. 19 sowie am Rest-Gst. Nr. 33/14 im Ausmaß von 3.672 m² der **EZ 352**.
- 3.1.7 Die Rax Bräu GmbH überträgt das in Punkt 3.1.1 näher bezeichnete Vertragsobjekt 1 an Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber und dieser übernimmt dieses im Wege der Realteilung. Weiters überträgt die Marktgemeinde Reichenau an der Rax das in Punkt 3.1.3 näher bezeichnete Vertragsobjekt 3 an Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber und dieser übernimmt dieses im Wege der Realteilung, sodass in Ansehung der bisherigen Anteile am Gst. Nr. 33/14 das Alleineigentumsrecht am Trennstück Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber zukommt.
- 3.1.8 Die Rax Bräu GmbH überträgt das in Punkt 3.1.2 näher bezeichnete Vertragsobjekt 2 an die Marktgemeinde Reichenau an der Rax und diese übernimmt dieses im Wege der Realteilung. Weiters überträgt Herr Bmst. Ing. Wolfgang Gruber das in Punkt 3.1.6 näher bezeichnete Vertragsobjekt 6 an die Marktgemeinde Reichenau an der Rax und diese übernimmt dieses im Wege der Realteilung, sodass in Ansehung der bisherigen Anteile am Gst. Nr. 33/14 das Alleineigentumsrecht am Trennstück Nr. 19 aus Gst. 33/14 sowie am Rest-Gst. Nr. 33/14 der Marktgemeinde Reichenau an der Rax zukommt.
- 3.1.9 Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax überträgt das in Punkt 3.1.4 näher bezeichnete Vertragsobjekt 4 an die Rax Bräu GmbH und diese übernimmt dieses im Wege der Realteilung. Weiteres überträgt Herr Bmst. Ing. Wolfgang Gruber das in Punkt 3.1.5 näher bezeichnete Vertragsobjekt 5 an die Rax Bräu GmbH und diese übernimmt dieses im Wege der Realteilung, sodass in Ansehung der bisherigen Anteile am Grundstück Nr. 33/14 das Alleineigentumsrecht an den Trennstücken Nr. 4 und 11 aus Gst. 33/14 der Rax Bräu GmbH zukommt.

3.2 **Realteilung Gst. Nr. .6/31:**

- 3.2.1 **Vertragsobjekt 7** sind die 39/211 Miteigentumsanteile der Marktgemeinde Reichenau an der Rax am Trennstück Nr. 2 aus Gst. Nr. .6/31 der **EZ 351**.
- 3.2.2 **Vertragsobjekt 8** sind die 172/211 Miteigentumsanteile von Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber am Trennstück Nr. 3 aus Gst. Nr. .6/31 der **EZ 351**.
- 3.2.3 Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax überträgt das in Punkt 3.2.1 näher

bezeichnete Vertragsobjekt 7 an Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber und dieser übernimmt dieses im Wege der Realteilung, sodass in Ansehung der bisherigen Anteile am Grundstück Nr. .6/31 das Alleineigentumsrecht am Trennstück Nr. 2 aus Gst. Nr. .6/31 Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber zukommt.

3.2.4 Herr Bmst. Ing. Wolfgang Gruber überträgt das in Punkt 3.2.2 näher bezeichnete Vertragsobjekt 8 an die Marktgemeinde Reichenau an der Rax und diese übernimmt dieses im Wege der Realteilung, sodass in Ansehung der bisherigen Anteile am Gst. Nr. .6/31 das Alleineigentumsrecht am Trennstück Nr. 3 der Marktgemeinde Reichenau an der Rax zukommt.

3.3 Zum Zwecke der Steuerbemessung halten die VERTRAGSPARTEIEN einvernehmlich fest, dass die Verkehrswerte der Vertragsobjekte einvernehmlich beziffert werden wie folgt:

- **Vertragsobjekt 1** mit EUR 12.500,00;
- **Vertragsobjekt 2** mit EUR 35.000,00;
- **Vertragsobjekt 3** mit EUR 12.500,00;
- **Vertragsobjekt 4** mit EUR 35.000,00;
- **Vertragsobjekt 5** mit EUR 12.500,00;
- **Vertragsobjekt 6** mit EUR 12.500,00;
- **Vertragsobjekt 7** mit EUR 2.000,00;
- **Vertragsobjekt 8** mit EUR 2.000,00.

3.4 Die VERTRAGSPARTEIEN halten weiters fest, dass die gegenständliche Realteilung gemäß Punkte 3.1 und 3.2 wertgleich ist und keine wechselseitigen Aufzahlungen geleistet werden. Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs 2 GrEStG wird in Anspruch genommen.

4. SCHENKUNG

4.1 **Schenkungsobjekt** sind die im Alleineigentum der Marktgemeinde Reichenau an der Rax (öffentliches Gut) stehenden Trennstücke Nr. 7 und Nr. 9 aus Gst. Nr. 391/2 der **EZ 147**.

4.2 Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax als Geschenkegeberin schenkt und überträgt das in Punkt 4.1 näher bezeichnete Schenkungsobjekt an die Rax Bräu GmbH als Geschenknnehmerin und diese übernimmt dieses im Wege einer Schenkung an.

- 4.3 Der Verkehrswert des Schenkungsobjektes wird von den VERTRAGSPARTEIEN einvernehmlich beziffert mit EUR 3,00 / m², sohin gesamt EUR 240,00.

5. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte gemäß Punkt 3. und dem Schenkungsobjekt gemäß Punkt 4. mit allen Rechten und Pflichten wie bisher bestehend erfolgte bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages, sodass von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von den jeweiligen Übernehmern zu tragen sind.

6. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die VERTRAGSPARTEIEN haften wechselseitig für keine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der Vertragsobjekte gemäß Punkt 3. und dem Schenkungsobjekt gemäß Punkt 4., wohl aber dafür, dass diese vollständig lastenfrei in das Eigentum der jeweiligen Übernehmer übergehen, davon ausdrücklich ausgenommen sämtliche bürgerliche Lasten gemäß Grundbuchsstand (**Anlage ./2**). Den VERTRAGSPARTEIEN sind die Vertragsobjekte gemäß Punkt 3. und das Schenkungsobjekt gemäß Punkt 4. bekannt und sie haben diese im derzeitigen Zustand übernommen.

7. WIDERRUFSVERZICHT

Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax als Geschenkgeberin gemäß Punkte 4.2 verzichtet hiermit ausdrücklich auf das Recht, die gegenständliche Schenkung aus welchem Grunde immer aufzuheben oder zu widerrufen.

8. GRUNDVERKEHR

- 8.1 Die Rax Bräu GmbH, FN 558265 d, erklärt an Eides Statt, dass es sich bei ihr um eine juristische Person mit dem Sitz in Österreich handelt, deren vertretungsbefugte Organe ausschließlich österreichische Staatsbürger sind. An der Rax Bräu GmbH, FN 558265 d, sind keine ausländischen Personen iSd § 3 Z 6 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 ("**NÖ GVG**") beteiligt.
- 8.2 Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax erklärt an Eides Statt, eine inländische Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts zu sein.
- 8.3 Bmst. Ing. Wolfgang Gruber, geb. 09.07.1969, erklärt an Eides Statt, dass er

österreichischer Staatsbürger ist.

- 8.4 Den Käufern sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 38 NÖ GVG sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung bekannt.
- 8.5 Die VERTRAGSPARTEIEN halten fest, dass aufgrund des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichenau an der Rax
- das Grundstück Nr. 33/14 EZ 352 KG 23116 Hirschwang zum Teil als Bauland/Betriebsgebiet und zum Teil als Grünland/Freihaltefläche gewidmet ist.
 - das Grundstück Nr. .6/31 EZ 351 KG 23116 Hirschwang als Bauland/Betriebsgebiet gewidmet ist.
 - das Grundstück Nr. 391/2 EZ 147 KG 23116 Hirschwang als Verkehrsfläche gewidmet ist.
- 8.6 Die VERTRAGSPARTEIEN erklären weiters an Eides statt, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Grundstücken um keine verordneten Weinbaufluren iSd § 5 Abs 1 Z 7 NÖ GVG handelt.
- 8.7 Die VERTRAGSPARTEIEN erklären, dass die vertragsgegenständlichen Rechtserwerbe gemäß §§ 4, 5 Abs 1 Z 3 bzw. Z 7 NÖ. GVG keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen.

9. KOSTEN, STEUERN und GEBÜHREN

- 9.1 Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten (Vertragserrichtung; grundbücherliche Durchführung) tragen sämtliche VERTRAGSPARTEIEN zu gleichen Teilen.
- 9.2 Eine allenfalls vorzuschreibende Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr trägt jede VERTRAGSPARTEI hinsichtlich der jeweiligen Vertrags- bzw. Schenkungsobjekte selbst.
- 9.3 Die jeweiligen Geschenknehmer verpflichten sich, die für eine allfällige Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr anfallenden Beträge binnen sieben Tagen nach Vorschreibung durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

auf deren Anderkonto bei der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, IBAN: AT77 2032 0000 0001 8491, BIC: ASPKAT2LXXX, zur Einzahlung zu bringen.

- 9.4 Die Kosten allfälliger rechtsfreundlicher Vertretung hat jede VERTRAGSPARTEI selbst zu bezahlen.

10. AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 10.1 Die VERTRAGSPARTEIEN beauftragen die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, FN 228459w, 4020 Linz, Roseggerstraße 58, mit der Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, bevollmächtigen diese, in ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig sind und zu allenfalls erforderlich werdenden Ergänzungen, Nachträgen oder Änderungen dieses Kaufvertrages, auch in beglaubigter Form, unter ausdrücklicher Genehmigung einer Doppelvertretung, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sein sollten sowie auch zur Entgegennahme von Zustellungen aller Art, wozu insbesondere auch Beschlüsse von Grundbuchsrichten zählen.

11. SONSTIGES

- 11.1 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax bestimmt ist; die übrigen VERTRAGSPARTEIEN erhalten jeweils eine Kopie desselben.
- 11.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von dieser Formvorschrift.

12. AUFSANDUNGSERKLÄRUNGEN

- 12.1 Die VERTRAGSPARTEIEN erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde von DI Thomas Burtscher, AREA Vermessung ZT GmbH, vom 09.12.2021 zu GZ 15458, ohne weiteres Einvernehmen, in der KG 23116 Hirschwang
- 12.1.1 das Gst. Nr. 33/14 aus EZ 352 geteilt wird in dieses und die Trennstücke Nr. 1, Nr. 4, Nr. 11 und Nr. 19.

12.1.2 das Gst. Nr. .6/31 aus EZ 351 geteilt wird in die Trennstücke Nr. 2 und Nr. 3.

12.1.3 das Gst. Nr. .6/32 aus EZ 349 geteilt wird in die Trennstücke Nr. 6 und Nr. 8.

12.1.4 das Gst. Nr. 391/2 aus EZ 147 geteilt wird in dieses und die Trennstücke Nr. 7 und Nr. 9.

12.1.5 In der Folge werden

- die Trennstücke Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 und Nr. 2 aus Gst. Nr. .6/31 zum neuen Gst. Nr. 33/67 vereinigt.
- das Trennstück Nr. 3 aus Gst. Nr. .6/31 in das Rest-Gst. Nr. 33/14 der EZ 352 einbezogen.
- die Trennstücke Nr. 4 aus Gst. Nr. 33/14, Nr. 5 (= Gst. Nr. .6/33), Nr. 6 aus Gst. Nr. .6/32 und Nr. 7 aus Gst. Nr. 391/2 zum neuen Gst. Nr. 33/66 vereinigt.
- die Trennstücke Nr. 8 aus Gst. Nr. .6/32, Nr. 9 aus Gst. Nr. 391/2, Nr. 10 (= Gst. Nr. .202), Nr. 11 aus Gst. Nr. 33/14, Nr. 12 (= Gst. Nr. 19/7), Nr. 13 (= Gst. Nr. 19/2), Nr. 14 (= Gst. Nr. 19/6), Nr. 15 (= Gst. Nr. 19/3), Nr. 16 (= Gst. Nr. 19/5), Nr. 17 (= Gst. Nr. 19/4) und Nr. 18 (= Gst. Nr. .186) in das Gst. Nr. 33/43 der EZ 349 einbezogen und mit diesem vereinigt.
- das Trennstück Nr. 19 aus Gst. Nr. 33/14 in das Gst. Nr. 42/4 der EZ 350 einbezogen.

12.2 ob den 1015/2286 Miteigentumsanteilen der Rax Bräu GmbH am Trennstück Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 [Vertragsobjekt 1] und den 3743/9144 Miteigentumsanteilen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax am Trennstück Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 [Vertragsobjekt 3] das Eigentumsrecht einverleibt wird für

Bmst. Ing. Wolfgang Gruber, geboren am 09.07.1969

und diese Anteile mit seinen bisherigen Miteigentumsanteilen zusammengezogen werden, sodass Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber das Alleineigentum am Trennstück Nr. 1 aus Gst. Nr. 33/14 zukommt.

- 12.3 ob den 1015/2286 Miteigentumsanteilen der Rax Bräu GmbH am Trennstück Nr. 19 aus Gst. Nr. 33/14 sowie am Rest-Gst. Nr. 33/14 im Ausmaß von 3.672 m² [Vertragsobjekt 2] und den 149/1016 Miteigentumsanteilen von Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber am Trennstück Nr. 19 aus Gst. Nr. 33/14 sowie am Rest-Gst. Nr. 33/14 im Ausmaß von 3.672 m² [Vertragsobjekt 6] das Eigentumsrecht einverleibt wird für

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

und diese Anteile mit ihren bisherigen Miteigentumsanteilen zusammengezogen werden, sodass der Marktgemeinde Reichenau an der Rax das Alleineigentum am Trennstück Nr. 19 aus Gst. Nr. 33/14 sowie am Rest-Gst. Nr. 33/14 im Ausmaß von 3.672 m² zukommt.

- 12.4 ob den 3743/9144 Miteigentumsanteilen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax an den Trennstücken Nr. 4 und 11 aus Gst. Nr. 33/14 der EZ 352 [Vertragsobjekt 4] und den 149/1016 Miteigentumsanteilen von Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber an den Trennstücken Nr. 4 und 11 aus Gst. Nr. 33/14 der EZ 352 [Vertragsobjekt 5] das Eigentumsrecht einverleibt wird für

Rax Bräu GmbH, FN 558265 d

und diese Anteile mit ihren bisherigen Miteigentumsanteilen zusammengezogen werden, sodass Rax Bräu GmbH das Alleineigentum an den Trennstücken Nr. 4 und 11 aus Gst. Nr. 33/14 zukommt.

- 12.5 ob den 39/211 Miteigentumsanteilen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax am Trennstück Nr. 2 aus Gst. Nr. .6/31 [Vertragsobjekt 7] das Eigentumsrecht einverleibt wird für

Bmst. Ing. Wolfgang Gruber, geboren am 09.07.1969

und diese Anteile mit seinen bisherigen Miteigentumsanteilen zusammengezogen werden, sodass Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber das Alleineigentum am Trennstück Nr. 2 aus Gst. Nr. .6/31 zukommt.

- 12.6 ob den 172/211 Miteigentumsanteilen von Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Gruber am Trennstück Nr. 3 aus Gst. Nr. .6/31 [Vertragsobjekt 8] das Eigentumsrecht einverleibt

wird für

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

und diese Anteile mit ihren bisherigen Miteigentumsanteilen zusammengezogen werden, sodass der Marktgemeinde Reichenau an der Rax das Alleineigentum am Trennstück Nr. 3 aus Gst. Nr. .6/31 zukommt.

12.7 ob dem Trennstück Nr. 7 aus Gst. Nr. 391/2, welches in das Grundstück Nr. 33/66 einbezogen wird, und dem Trennstück Nr. 9 aus Gst. Nr. 391/2, welches in das Grundstück Nr. 33/43 einbezogen wird, das Eigentumsrecht einverleibt wird für

Rax Bräu GmbH, FN 558265 d.

13. GENEHMIGUNG

Der Abschluss dieses Vertrags wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenau an der Rax vom 31.03.2022 genehmigt. Der gegenständliche Vertrag bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

14. ANLAGEN

Nachstehende Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage ./1** Vermessungsurkunde vom 09.12.2021, GZ 15458
Anlage ./2 Grundbuchsstand betreffend EZ 147, 349, 351, 352,
je KG 23116 Hirschwang

Reichenau, am

.....

Rax Bräu GmbH

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

.....

Bmst. Ing. Wolfgang Gruber